



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

Stadl-Predlitz, 23.04.2026

GZ: 850400/2026

Betr.: WVA - Turracherhöhe – Wassergebührenordnung

Kundmachung

Wassergebührenordnung der Gemeinde Stadl-Predlitz

Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stadl-Predlitz auf der Turracherhöhe wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 2.765.685,24.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 914.637,19.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.851.048,04.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7.835,61 Laufmeter.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 236,24.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5%, somit EUR 17,72.

§ 8

Die Gemeinde hebt allfällige Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.07. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 11

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 angebrachten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt bei einem 4m³ Zähler **EUR 20,30**. Sonderdimensionen werden der Eigentümer*in in Rechnung gestellt.

§ 12

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 126,82
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 165,03
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 201,52
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 239,73
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 277,95
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 316,17

(3) Bei Objekten, die mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 222,71
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 334,07
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 445,42
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 556,78
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 668,13
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 779,49

§ 14

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 15

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 16

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 2,50.

§ 17

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am *15. August* jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum *15. Februar, 15. Mai, und 15. November* fällig
- (3) Die Liegenschaftseigentümer*in oder die Bauwerkeigentümer*in zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 18

Wertsicherung des Gebührensatzes:

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums verändert hat.

§ 19

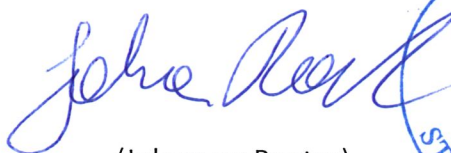
Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 20

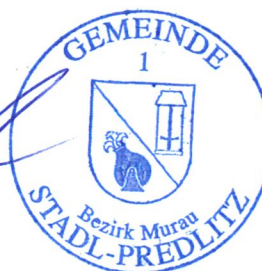
Diese Verordnung tritt am 08.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 01.01.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Johannes Rauter)



Angeschlagen am 23.04.2026

Abgenommen am 07.05.2026

